



MARKT PEITING
DER BÜRGERMEISTER

An alle
Eltern und Erziehungsberechtigten
deren Kinder in einer
gemeindlichen Kindertageseinrichtung
betreut werden

Peiting, 09.04.2020

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicherlich wissen, wurde seitens des Freistaates Bayern am 13.03.2020 u. a. verfügt, dass zunächst bis einschließlich 19.04.2020, alle regulären Betreuungsangebote der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Krippen, etc.) zu entfallen haben.

Unter bestimmten, engen Voraussetzungen haben manche der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dennoch einen Anspruch auf Notbetreuung des Kindes in der jeweiligen Einrichtung. Hierfür hat der Einrichtungsträger auch das entsprechende Betreuungspersonal vorzuhalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 der gültigen Kindergartenbenutzungsgebührensatzung des Marktes Peiting entsteht die Gebührenpflicht auch, obgleich die Kinder über einen längeren Zeitraum nicht die Möglichkeit haben, die jeweilige Einrichtung zu besuchen. Hierzu regelt die Satzung:

*„Die Gebührenschild entsteht auch dann in voller Höhe, wenn die Einrichtung während der festgesetzten Schließtage (§ 9 Abs. 2, 3 Kindertageseinrichtungen-Satzung), an Wochenenden und Feiertagen, **auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden**, oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.“*

Selbstverständlich ging man bei dieser Regelung lediglich von kurzfristigen Schließungen und nicht wie derzeit von mehreren Wochen aus.

Während in einigen anderen Bundesländern ein Erlass der Benutzungsgebühren für die betroffenen Eltern / Erziehungsberechtigten bereits beschlossen wurde, empfiehlt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 24.03.2020 / 06.04.2020 – zumindest bislang - die Umsetzung dieser Satzungsregelung. Auf unsere Nachfrage teilte das Landratsamt Weilheim-Schongau mit, keine gesonderte Empfehlung für eine einheitliche Vorgehensweise der Landkreiskommunen auszusprechen zu können. Eine einheitliche Lösung über die verschiedenen Einrichtungsträger bzw. Gemeinden hinweg, hätte uns als sehr sinnvoll erschienen.

Dem Markt Peiting ist durchaus bewusst, dass es für betroffene Eltern / Erziehungsberechtigten nicht bzw. nur schwer nachvollziehbar erscheinen mag, dass Kindergartenbenutzungsgebühren erhoben werden, obwohl tatsächlich ein Besuch der jeweiligen Einrichtung nicht möglich (und in den meisten Fällen auch nicht rechtlich zulässig) ist.

Wir sind bestrebt, die Gebühren für den Monat April – und sollte die Schließung darüber hinaus weiter andauern – auch für die folgenden Monate, zu erlassen. Aus diesem Grund befinden wir uns auch in einem regelmäßigen Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden, um eine möglichst einheitliche und für alle Betroffenen nachvollziehbare Lösung zu erzielen. Da diese Entscheidung größere finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde, aber auch, sofern uns die anderen Einrichtungsträger in Peiting bezüglich des Erlasses folgen sollten, auf deren finanzielle Situation haben wird, hat der Marktgemeinderat hierüber in einer seiner nächsten Sitzungen zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, zu welchem Zeitpunkt eine mögliche Rückerstattung vorgenommen werden wird.

Daher bitten wir um Ihr Verständnis, dass aus diesen Gründen im Moment noch kein allgemeiner, umfänglicher Erlass insbesondere ohne einen entsprechenden Marktgemeinderatsbeschluss ausgesprochen werden kann. Wie bereits ausgeführt, wäre für die Entscheidung auch eine Empfehlung durch die Bayerische Staatsregierung bzw. eines kommunalen Spitzenverbandes sehr hilfreich.

Sollte die (zunächst fortdauernde) Gebühreneinhebung im Einzelfall bei den Eltern / Erziehungsberechtigten zu erheblichen finanziellen Schwierigkeiten führen, kann der Markt Peiting auf Antrag auch eine vorübergehende Aussetzung der Zahlung anbieten.

Anders als bei den Gebühren kann aber bereits jetzt eine konkrete Aussage zur Erhebung des monatlichen Essensgeldes in den Kindertageseinrichtungen des Marktes Peiting getroffen werden: Die bereits eingehobene Pauschale des Monats April und auch ggf. die Pauschalen für die folgenden Monate (sofern die Schließung weiter andauern sollte) werden Ihnen - ebenso wie die Hälfte der Pauschale für den Monat März – zurückerstattet, sofern kein Essen bezogen wurde. Über die genauen Details dieser Rückerstattung werden wir Sie noch informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Asam
Erster Bürgermeister